

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 73 (1966)

Heft: 3

Rubrik: Industrielle Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

darzulegen und den übereilten Vorstoß des Bundesrates zurückzuweisen.

Selbstdisziplin beim Anwerben von Arbeitskräften

In der schweizerischen Industrie wechselt ein großer Teil der Arbeitskräfte sehr oft den Arbeitsplatz. In einzelnen Branchen erreicht diese Personalbewegung bis 30 und mehr Prozente im Jahr, womit ein volkswirtschaftlich ungesundes Ausmaß überschritten ist. Eine der wenigen positiven Auswirkungen der staatlichen Plafonierungsmaßnahmen lag darin, daß die Häufigkeit des Personalwechsels etwas reduziert wurde. Da der Gesamtpersonalbestand der einzelnen Betriebe nicht erhöht werden durfte, waren auch den Neueinstellungen Grenzen gesetzt. Mit der bevorstehenden erneuten Lockerung des Gesamtplafonds werden sich auch die Tendenzen, anderen Firmen Personal abzuwerben, wieder verstärken. Im Hinblick auf den kommenden verstärkten Kampf um die Arbeitskraft sei wieder einmal an die vom Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen und vom Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins aufgestellten Grundsätze für die Anwerbung und Einstellung

von Arbeitern und Angestellten erinnert. Nach diesen Richtlinien zur Selbstdisziplinierung der Unternehmungen soll sich der Arbeitgeber nicht an Arbeiter und Angestellte wenden, die bei anderen Firmen in ungekündigter Stellung sind. Das Anwerben von Arbeitskräften durch Flugblätter, Werbebriefe, Zirkulare, Kinoreklame und ähnliche Mittel ist zu unterlassen. Zeitungsinserate sollen sich auf das unumgängliche Mindestmaß beschränken, nicht auf die Mitarbeiter bestimmter Firmen abzielen und keine besonderen Vorzüge der zu besetzenden Stelle hervorheben. Insbesondere sollen im Inserat keine Lohnangaben und Hinweise auf Entschädigungen, Angaben von Arbeitszeit, Ferien und Feiertagen, Hinweise auf besondere Sozialleistungen, Unterkunft und dergleichen erwähnt werden. Die Inserate sind grundsätzlich mit dem Firmennamen zu zeichnen.

Diese Grundsätze werden von der großen Mehrheit der Firmen loyal gehandhabt, womit sie einen Beitrag zur Hebung der Produktivität unserer Wirtschaft leisten. Verstöße gegen die Regeln der Selbstdisziplin werden, sofern sie zur Kenntnis der Verbände gelangen, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten verfolgt und ihre Wiederholung zu vermeiden versucht.

Dr. P. Strasser

Industrielle Nachrichten

Das neue Arbeitsgesetz

Dr. Hans Rudin

Am 1. Februar 1966 ist das *Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel* in Kraft getreten. Außer dem Gesetzestext liegen bisher zwei Verordnungen vor. Dieses Gesetz erstreckt sich auf alle Betriebe der Industrie, des Handwerks, des Bank-, Versicherungs-, Transport- und Gastgewerbes, der Krankenpflege und anderer Dienstleistungen. Welche Ausweitung die gesetzlichen Regelungen in der Wirtschaft damit erfahren, wird am besten dadurch illustriert, daß bisher lediglich rund 13 000 industrielle Betriebe dem *Fabrikgesetz* unterstanden, während künftig das *Arbeitsgesetz* weit über 200 000 Unternehmen erfaßt.

Für die Betriebe der *Textilindustrie und der Bekleidungsindustrie* tritt das neue Arbeitsgesetz somit an die Stelle des bisherigen *Fabrikgesetzes*, demgegenüber es *verschiedene Aenderungen* aufweist. Da diese in der Praxis von ziemlicher Bedeutung sind, seien die wichtigsten Neuerungen in den folgenden Ausführungen — ohne Anspruch auf Vollständigkeit — kurz dargelegt. Besonderes Gewicht sei dabei auf die Sonderbestimmungen für industrielle Betriebe gelegt. Immerhin sei vorausgeschickt, daß sich das neue Arbeitsgesetz stark an das *Fabrikgesetz* anlehnt, so daß die Fabriken sich, verglichen etwa mit Handels- und Gewerbebetrieben, am wenigsten umstellen müssen. Das Jahr 1966 wird zudem ohnehin ein Jahr der Umstellung sein, wobei vieles erst sukzessive angepaßt werden kann.

Der Geltungsbereich

Das neue Arbeitsgesetz ist grundsätzlich auf alle Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) in *industriellen Betrieben* anwendbar. Dazu zählen auch die Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre usw. Vom Geltungsbereich *ausgenommen* sind folgende Personen: Arbeitnehmer, die eine höhere leitende (z. B. Direktoren, Geschäftsführer) oder eine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben; Heimarbeiter wegen *Spezialgesetz*; Handelsreisende wegen *Spezialgesetz*. Eine wichtige Aenderung gegenüber dem *Fabrikgesetz* besteht also darin, daß das *Arbeitsgesetz* die *Angestellten* in jeder Beziehung erfaßt.

Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung

Die Anforderungen in bezug auf Schutz der Umgebung vor schädlichen Einwirkungen und Schutz der Arbeitnehmer gegen Ueberbeanspruchung gehen etwas weiter als im bisherigen *Fabrikgesetz*. Der Schutz ist aber kein absoluter, sondern es können, wie bisher, nur Maßnahmen verlangt werden, die nach dem Stande der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Das *Arbeitsgesetz* stellt auch ausdrücklich *Verpflichtungen des Arbeitnehmers* auf: er muß den Arbeitgeber bei diesen Maßnahmen unterstützen und ist gesetzlich verpflichtet, die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften anzuwenden.

Arbeits- und Ruhezeit

1. *Begriff der Arbeitszeit*: Die Arbeitszeit ist die Zeit, während welcher sich der Arbeitnehmer zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat. Der Weg zu und von der Arbeit gilt nicht als Arbeitszeit. *Bereitschaftsdienst*, bei dem der Arbeitnehmer außerhalb des Betriebes auf Abruf wartet, ist nur insofern Arbeitszeit, als der Arbeitnehmer tatsächlich zur Arbeit herangezogen wird.

2. *Höchstarbeitszeit*: Das *Arbeitsgesetz* schreibt, wie bisher das *Fabrikgesetz*, eine *wöchentliche Höchstarbeitszeit* vor (bei Fünftagewoche gilt der Durchschnitt zweier Wochen). Für industrielle Betriebe beträgt bis auf weiteres die wöchentliche Höchstarbeitszeit nach *Gesetz 46 Stunden*. Im Gegensatz zum *Fabrikgesetz* gilt sie auch für die *Angestellten*. Für verschiedene Betriebe der Textil- und Bekleidungsindustrie ist *vertraglich* eine kürzere Arbeitszeit festgesetzt. Wenn diese bis auf 46 Stunden erhöht wird, liegt keine Ueberzeit im Sinne des Gesetzes vor. Für Angestellte kann bei besonderem Arbeitsandrang die wöchentliche Höchstarbeitszeit um höchstens zwei Stunden verlängert werden, wenn innert 12 Wochen im Durchschnitt 46 Stunden nicht überschritten werden.

Zum *Ausgleich ausfallender Arbeitszeit* wegen arbeitsfreien Tagen, Betriebsferien (für Arbeitnehmer, die auf

weniger Ferien Anspruch haben als die Betriebsferien dauern), Betriebsstörungen darf die wöchentliche Höchst- arbeitszeit ebenfalls überschritten werden. Die Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmer ist dabei nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben. Ferner beträgt die Ausgleichsfrist einheitlich 12 Wochen. Der Ausgleich darf mit Einschluß von Ueberzeitarbeit zwei Stunden im Tag nicht überschreiten, außer an arbeitsfreien Tagen.

3. *Ueberzeit*: Die Ueberzeit ist *beschränkt* auf täglich zwei Stunden, außer an arbeitsfreien Tagen und in Notfällen. Im Jahr darf der einzelne Arbeitnehmer höchstens 220 Ueberstunden leisten (über die gesetzlich zulässigen 46 Wochenstunden hinaus). Neu ist, daß der Arbeitgeber 60 Ueberstunden im Kalenderjahr von sich aus anordnen kann, ohne die Bewilligung der kantonalen Behörde einholen zu müssen. Weitere Ueberstunden bedürfen einer solchen Bewilligung. Anstelle der bisherigen Zustimmung der Arbeiter ist nur noch deren Anhörung vorgeschrieben. Für Arbeiter beträgt der Lohnzuschlag von der ersten Ueberstunde an wie bisher 25 %.

Eine wichtige Neuerung des Arbeitsgesetzes ist die Anwendung der Ueberzeitbestimmungen auch auf die *Angestellten*. Allerdings muß für die ersten 60 Ueberstunden im Jahr *kein* Ueberzeitzuschlag bezahlt werden. Der Begriff der Ueberzeit *kann* bei den Angestellten von dem für die Arbeiter abweichen. Bei den Arbeitern ist es klar, daß für jede die Normalarbeitszeit übersteigende Mehrarbeit der Lohn und, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, auch der Lohnzuschlag bezahlt wird. Bei den Angestellten ist die entschädigungspflichtige Mehrarbeit nur die *vertraglich bestimmte oder übliche Maß übersteigende Arbeit*. In vielen Firmen ist ausdrücklich durch Vertrag bestimmt oder durch Übung ständiger Praxis, daß über die Normalarbeitszeit von 45—46 Stunden hinaus einige Stunden pro Monat oder Quartal ohne jede Vergütung zu leisten sind. Diese Praxis ist auch unter dem neuen Arbeitsgesetz zulässig. Auf alle Fälle ist bei Ueberzeit von *jährlich mehr* als 60 Stunden dem einzelnen Angestellten (ausgehend von einer Normalarbeitszeit von 45—46 Stunden) der Lohn pro rata und der Ueberzeitzuschlag von 25 % zu bezahlen.

Im Gegensatz zum Fabrikgesetz gibt das Arbeitsgesetz die Möglichkeit, Ueberzeitarbeit *durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen*. In diesem Fall ist kein Lohnzuschlag auszurichten. Doch ist das Einverständnis des einzelnen Arbeitnehmers notwendig.

4. *Hilfsarbeit*: Die Hilfsarbeit (z. B. Reinigen, Instandstellen von Arbeitsmaschinen, Bedienung von Wasser-, Wärme-, Luftanlagen usw.) darf die wöchentliche Höchst- arbeitszeit überschreiten und bedarf keiner Bewilligung. Bisher war die Hilfsarbeit zuschlagsfrei. Nach Arbeits- gesetz ist für Hilfsarbeit ein *Lohnzuschlag von 25 %* zu bezahlen, sofern sie nicht durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen wird. Die Hilfsarbeit sollte, außer an arbeitsfreien Tagen, nur ausnahmsweise mehr als zwei Stunden pro Tag betragen. Der Dienst von *Aufsichtspersonal, Wächtern und Portiers* fiel bisher unter die Hilfsarbeit. Nach Arbeitsgesetz sind diese Verrichtungen nur noch «Hilfsarbeit», wenn sie nicht zur hauptsächlichsten Tätigkeit des Arbeitnehmers gehören. Für das *vollamtliche Ueberwachungspersonal* gilt eine Sonderregelung.

5. *Nacht- und Sonntagsarbeit*: Die Regelung dafür bleibt fast gleich. Dauernde Nacht- und Sonntagsarbeit ist zuschlagsfrei, benötigt aber eine Bewilligung des BIGA. Vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit kann die kantonale Behörde bewilligen; der Zuschlag für vorübergehende Nachtarbeit bleibt auf 25 %; für vorübergehende Sonntagsarbeit wird er auf 50 % erhöht.

6. *Schichtarbeit*: Bei der *zweischichtigen Tagesarbeit*, die für Fabriken vom BIGA bewilligt wird, darf die tägliche effektive Arbeitszeit 9 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 10 Stunden erreichen. Der *Schichtwechsel* wird auf eine Zeitspanne von 6 Wochen erweitert, wobei noch eine Verlängerung dieser Dauer oder überhaupt ein

Verzicht auf einen Schichtwechsel bewilligt werden kann. Die *drei- und mehrschichtige Arbeit* erfährt keine wesentliche Neuregelung. Beim ununterbrochenen Betrieb gilt neu die gleiche Höchst- arbeitszeit wie für die übrigen Arbeitsarten, allerdings nur im Durchschnitt eines längeren Zeitraumes.

7. *Lohnzuschläge* im allgemeinen: Hervorzuheben ist, daß das Gesetz keine Kumulierung solcher Zuschläge vorsieht, sondern nur die Ausrichtung des für den Arbeitnehmer günstigsten Zuschlages vorschreibt.

8. *Sonderbestimmungen* für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern: Für Fabriken sind vor allem die Sonderbestimmungen betreffend das *Ueberwachungspersonal* (vollamtliche Nachtwächter, Portiers, Abwarte) usw. von Bedeutung, die in der allgemeinen Verordnung enthalten sind.

Sonderschutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer

1. *Jugendliche Arbeitnehmer*: Der bisher bis zu 18 Jahren gewährte Jugendschutz wird bis zum *vollendeten 19. Altersjahr*, für Lehrlinge sogar bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgedehnt.

Wichtig ist die Vorschrift, daß die *tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen 9 Stunden* nicht überschreiten darf, wobei allfällige Ueberzeit, Hilfsarbeit sowie obligatorischer Unterricht, soweit er in die Arbeitszeit fällt, auf diese 9 Stunden anzurechnen sind. Diese Regelung schließt bei der Fünftagewoche Ueberzeit und Hilfsarbeit von Jugendlichen nahezu aus, obwohl sie ab 16 Jahren an sich zulässig sind.

Jugendliche können *ab 15. Altersjahr* beschäftigt werden. Für schulentlassene Jugendliche können die Kantone im Einzelfall, unter Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses, die Beschäftigung ab 14 Jahren bewilligen.

Die Tagesarbeit der Jugendlichen muß mit Einschluß der Pausen innert eines Zeitraumes von 12 Stunden liegen. Die Grenzen der Tagesarbeit dürfen nur für Jugendliche *über 16 Jahren* und nur von 20—22 Uhr verschoben werden. Das bedeutet, daß Jugendliche unter 16 Jahren praktisch keine Schichtarbeit leisten können und ferner, daß Jugendliche im Winter (1. Oktober bis 30. April) künftig erst um 6 Uhr morgens mit der Arbeit beginnen dürfen. Es ist ferner für alle Jugendlichen eine tägliche Ruhezeit von 12 Stunden zu beachten. *Nacht- und Sonntagsarbeit* darf nur für Jugendliche von mehr als 16 Jahren bewilligt werden, sofern sie zur Berufsbildung unentbehrlich ist oder der Behebung von Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt dient.

2. *Weibliche Arbeitnehmer*: Der Sonderschutz der weiblichen Arbeitnehmer wird im Arbeitsgesetz ausgebaut. Die *Nacht- und Sonntagsarbeit* in industriellen Betrieben ist für Frauen grundsätzlich nach wie vor verboten. Weibliche Arbeitnehmer, die einen Haushalt mit Familienangehörigen besorgen, dürfen nicht zur Hilfsarbeit herangezogen werden.

Die *tägliche Ruhezeit* für weibliche Arbeitnehmer hat 11 aufeinanderfolgende Stunden zu betragen. Die *Grenzen der Tagesarbeit* dürfen nur von 6 Uhr bis 5 Uhr und 20 Uhr bis 22 Uhr verschoben werden (bei voller oder teilweiser Fünftagewoche bis 23 Uhr). Die Tagesarbeit muß innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden liegen, wobei bei schichtähnlichem Gruppenbetrieb und voller oder teilweiser Fünftagewoche auf 13 Stunden gegangen werden kann.

Schwangere dürfen nur mit ihrem Einverständnis und keinesfalls über die ordentliche Dauer der täglichen Arbeit hinaus beschäftigt werden. *Wöchnerinnen* dürfen während 8 Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden; bei Vorlegen eines Arzzeugnisses und auf Verlangen der Wöchnerinnen kann dieser Zeitraum bis auf 6 Wochen verkürzt werden.

Betriebsordnung

Das Arbeitsgesetz schreibt den industriellen Betrieben eine Betriebsordnung vor, die weitgehend der bisherigen Fabrikordnung entspricht. Deshalb können die geltenden, behördlich genehmigten *Fabrikordnungen bis auf weiteres in Kraft bleiben*. Neu ist die Nennung des Kündigungstermins in der Betriebsordnung obligatorisch, während sie in der Fabrikordnung fakultativ war.

Durchführung des Arbeitsgesetzes

Das Arbeitsgesetz enthält nur *öffentlich-rechtliche Vorschriften*, d. h. zwingende Bestimmungen, deren Einhaltung von Amtes wegen durch die Verwaltungsbehörde überwacht und gegebenenfalls erzwungen wird. Darauf stützen sich Auskunfts- und Meldepflicht des Arbeitgebers, die Verfügungen und Bewilligungen sowie die Strafbestimmungen.

Die Zuständigkeit der Behörden ist grundsätzlich gleich wie beim Fabrikgesetz geordnet: in erster Linie Vollzug durch den Kanton, wenn nicht der Bund primär für gewisse Entscheide zuständig erklärt wird; Oberaufsicht durch den Bund. Es werden also weiterhin kantonale und eidgenössische Arbeitsinspektoren nebeneinander bestehen.

Bisherige Verfügungen bleiben, wenn nichts anderes bestimmt ist, weiterhin in Kraft. *Arbeitszeitbewilligungen*

ohne zeitliche Befristung bleiben bis 31. Dezember 1966 in Kraft. Bis 30. September 1966 kann um ihre Erneuerung über 1966 hinaus nachgesucht werden. *Befristete* Arbeitszeitbewilligungen, die vor dem 31. Dezember 1966 ablaufen, können auf Gesuch bis längstens 31. Dezember 1966 verlängert werden.

Ferien

Durch das Arbeitsgesetz wird dem Obligationenrecht ein neuer Artikel 341bis betreffend Ferien beigefügt. Für *Jugendliche* bis zum vollendeten 19. Altersjahr und *Lehrlinge* bis zum vollendeten 20. Altersjahr betragen die *Ferien 3 Wochen*. Für *Erwachsene* betragen sie *mindestens 2 Wochen*. Die Kantone können diese Dauer auf höchstens drei Wochen verlängern. Die Kollektivarbeitsverträge mit gleichwertigen oder günstigeren Regelungen behalten ihre Gültigkeit.

Dienstvertragliche Bestimmungen

Eine Anzahl Vorschriften des Fabrikgesetzes bleiben vorläufig weiter in Kraft. Es sind dies hauptsächlich die nach dem Fabrikgesetz *nur für die Arbeiter* geltenden Artikel 21—26 über Probezeit, Lohnzahlung, Auflösung des Dienstverhältnisses und Artikel 28 über Lohnabzüge. Diese dienstvertraglichen Bestimmungen werden bei der bevorstehenden Revision des Obligationenrechts (Dienstvertrag) wegfallen.

Die Textilindustrie im Spiegel der Statistik

Dr. P. Strasser

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement gibt monatlich unter dem Titel «Die Volkswirtschaft» wirtschaftliche und sozialstatistische Mitteilungen heraus, die immer eine Fülle aktueller Angaben aus allen möglichen Bereichen der Wirtschaft enthalten. Im Januarheft 1966 wird u. a. über die *Zahl und Art der Fabriken* im Jahre 1965, also noch unter dem Regime des inzwischen durch das Arbeitsgesetz aufgehobenen Fabrikgesetzes, berichtet. Danach wurden anfangs 1965 in der Schweiz 14 255 Fabriken gezählt. Diese Zahl erhöhte sich im Laufe des Jahres um 84 und betrug somit Ende 1965 14 339. Davon wurden 868 Betriebe der Textilindustrie und 1610 der Bekleidungs- und Wäscheindustrie zugezählt. Diese beiden Sparten zusammen stellen damit hinter der Maschinen-, Apparate- und Instrumentenindustrie die zweitgrößte Gruppe unseres Landes dar. Im einzelnen gliederte sich die Textilindustrie in folgende Branchen:

Baumwollindustrie	231 Fabriken
Seiden- und Kunstfaserindustrie	88 »
Wollindustrie	88 »
Leinenindustrie	49 »
Stickereiindustrie	205 »
Veredlungsindustrie	58 »
übrige Textilindustrie	149 »
Total Textilindustrie	868 Fabriken

Ueber die von den Kantonen erteilten Bewilligungen für *Ueberzeitarbeit* im Sinne von Art. 48 des Fabrikgesetzes entnehmen wir der Publikation folgende Angaben:

In der gesamten Industrie wurden im 4. Quartal 1965 4 154 000 Ueberstunden bewilligt gegenüber 4 047 000 im 4. Quartal 1964. Es ist also gesamthaft betrachtet eine Steigerung festzustellen. In der Textilindustrie wurden im 4. Quartal 1965 insgesamt 290 000 Ueberstunden bewilligt gegenüber 333 000 im Vorjahr. Hier ist also ein Rückgang eingetreten. Am meisten Ueberstunden wurden in der Veredlungsindustrie geleistet, nämlich 88 000, während in der Baumwollindustrie 60 000, in der Wollindustrie 41 000,

in der Stickerei 27 000 und in der Seiden- und Kunstfaserindustrie 15 000 Ueberstunden bewilligt werden mußten.

Bewilligungen für den *zweischichtigen Tagesbetrieb* wurden im Jahre 1965 in allen Industriegruppen zusammen 34 862 erteilt, davon in der Textilindustrie deren 14 915. Davon beanspruchte die Baumwollindustrie 6730, die Seiden- und Kunstfaserindustrie 2745 und die Wollindustrie 2245. Die Bewilligung für *Nacharbeit* erhielten in der ganzen Industrie 865 Fabriken, davon 73 aus der Textilindustrie. In diesen Betrieben arbeiteten pro Schicht durchschnittlich 225 Männer. Bewilligungen zu *Sonntagsarbeit*, zu ununterbrochenem Betrieb und zu sogenannter *Hilfsarbeit* mußten der Textilindustrie dagegen nur in sehr geringem Ausmaß erteilt werden.

Was die *industriellen Bauvorhaben* anbetrifft, so wurden im 4. Quartal 1965 durch die eidgenössischen Fabrikinspektoren insgesamt 893 Vorlagen begutachtet, darunter deren 38 aus dem Bereich der Textilindustrie, wobei in allen Sparten eine gewisse Bautätigkeit festzustellen ist. Im ganzen Jahr 1965 wurden total 3695 Bauvorhaben begutachtet, gegenüber 4081 im Vorjahr. Auch hier ist die allgemein festzustellende rückläufige Tendenz in der Bauwirtschaft festzustellen. Aus der Textilindustrie stammten 1965 181 Bauvorlagen, die sich auf alle Sparten verteilten.

Diese wenigen Hinweise aus der Statistik zeigen, daß die schweizerische Textilindustrie lebendig und initiativ ihre Ziele verfolgt. Durch ihre Aktivität in zahlreichen kleineren und größeren Betrieben, meistens in ländlichen Gegenden domiziliert, verleiht sie dem schweizerischen Volks- und Wirtschaftskörper immer wieder neue Impulse. Dank der Tüchtigkeit und Arbeitsamkeit von Kader und Belegschaften, verbunden mit technischem Geschick und modischem Können, vermag die Textilindustrie ihre Bedeutung im Rahmen der schweizerischen Wirtschaft, auch als wichtige Exportindustrie, immer wieder unter Beweis zu stellen.

Erholung in der italienischen Textilwirtschaft

B. Locher

Nach einer nahezu zweijährigen Kontraktion, die im zweiten Halbjahr 1963 einsetzte und im ersten Halbjahr 1965 ihren Kulminationspunkt erreichte, weist die italienische Textilwirtschaft seit dem zweiten Semester 1965 wieder positive Anzeichen auf, die deutlich in Richtung einer Erholung weisen. Die Produktionssenkung war im Laufe der verflochtenen zwei Jahre im allgemeinen bei den Gespinsten größer gewesen als bei den Geweben. Die Strick- und Wirkwarenbranche hat sich seit dem zweiten Halbjahr 1965 ausgeprägter erholt als die übrigen Sektoren. Immerhin verrät ihr Gesamtergebnis, auf das Volljahr 1965 bezogen, noch deutlich die Spuren der überwundenen Krise: der Produktionswert erreicht bloß 333 Mia Lire gegenüber 348 Mia Lire im Jahre 1964 — ein Rückgang um nahezu 4,5 % (1 Mia Lire = rund 7 Mio Schweizer Franken). Erfreulich ist allerdings die Tatsache, daß der Export von Strick- und Wirkwaren im Volljahr 1965 von 160 auf 170 Mia Lire stieg.

Am schwersten durch die Krise betroffen zeigte sich der Baumwollsektor. Der aufsehenerregende Zusammenbruch des weitaus führenden Konzerns in dieser Branche, des «Cotonificio Valle di Susa» schien, im verflochtenen Sommer, das Schlußzeichen der gefährlichen Abwärtsbewegung im Baumwollsektor zu bilden. Bereits im Herbst trat eine gewisse Konsolidierung ein, die, wie Fachkreise betonen, als Ansatz zu einer erneuten Aufwärtsbewegung angesehen werden kann. Nach absoluten Werten gemessen, war zwar die Krisenentwicklung bei der Baumwollindustrie durch die Schrumpfung bei den Leinengeweben übertroffen worden, bei denen die Produktionssenkung gegenüber 1963 volle 50 % ausgemacht hatte. Im Rahmen der gesamten Textilwirtschaft fiel diese ungünstige Entwicklung allerdings nicht so sehr ins Gewicht, da dem Leinensektor im Vergleich zu den übrigen Textilsektoren eine geringere Bedeutung zukommt.

Der Wollsektor

In diesem Sektor hatte die Krise ihre stärksten Auswirkungen im ersten Halbjahr 1965 gezeitigt. Erinnerung sei daran, daß heute in italienischen Textilkreisen der Anstoß zur krisenhaften Entwicklung in der Inflation der Löhne erblickt wird, und daß sich diese Inflation gerade im Wollsektor, als einem reichlich lohnintensiven Textilzweig, am ärgsten ausgewirkt hatte. Zwischen Juli 1963 und Juli 1965 war der Lohnindex (1938 = 100) von 122,5 auf 145,3 hinaufgeklettert. Zudem hatte die allgemeine Wirtschaftskrise im Lande die Aufnahmefähigkeit des heimischen Marktes verringert. Die im Laufe der Krisenzeit erheblich gelichteten Lagerbestände, verstärkte Rationalisation der Produktionsbetriebe sowie erfolgreiche Anstrengungen, den Ausfall am heimischen Markt zumindest teilweise durch gesteigerte Ausfuhr wettzumachen, hatten zur sukzessiven Wandlung der Situation in der zweiten Hälfte 1965 beigetragen. Im Oktober 1965 stand der Gesamtproduktionsindex der Wollindustrie (1953 = 100) bereits bei 128 gegenüber 117,9 im Oktober 1964. Im einzelnen belief sich der Produktionsindex im Kammgarnsektor auf 132,9, verglichen mit 111,8 im Oktober 1964; in der Kammgarnspinnerei stand er am höchsten mit 155 (Oktober 1964: 144,9), in der Streichgarnspinnerei erreichte er 127,1 (109,6) und in der Weberei 112,1 (105,9).

Wie u. a. auch seitens der italienischen Wollindustriellenvereinigung unterstrichen worden ist, scheinen diese Produktionsdaten zu bestätigen, daß die Wollindustrie die Krise hinter sich gelassen hat und sich nunmehr auf dem Wege einer resoluten Erholung befindet. In diesem Zusammenhang geben auch die Ausfuhrresultate ein erfreuliches und vielversprechendes Bild. So nahm die Ausfuhr

von Wollgespinsten in den ersten zehn Monaten 1965 auf 9658,4 t zu — gegenüber 7587,3 t in der gleichen Zeitspanne 1964 eine Steigerung um volle 27 %. Weit weniger ausgesprochen erwies sich die Exportausweitung bei den Wollgeweben mit bloß 2,5 %, von 37 930,2 t in den ersten zehn Monaten 1964 auf 38 826,8 t in denselben Monaten 1965. Genähte Wollartikel verzeichneten eine Ausfuhrzunahme um rund 4 % von 6744,9 t auf 7068,6 t in den vorstehenden Vergleichszeiten. Der Export von Strick- und Wirkwaren zog erst im Spätherbst kräftig an; bis Ende Oktober hatte er sich mit 8226,6 t im Vergleich mit 8708,7 t in den ersten zehn Monaten 1964 als um 5,5 % rückläufig erwiesen. Wertmäßig sind die erzielten Resultate im forcierten Export weniger befriedigend: bei den Gespinsten stieg der Ausfuhrwert in den ersten neun Monaten 1965 auf 16,8 Mia Lire (15,4 Mia Lire) — eine Zunahme um etwa 10 %, während bei den Wollgeweben (ebenfalls neun Monate) der Ausfuhrwert um rund 8 % auf nahezu 80 Mia Lire (74 Mia Lire) anstieg.

Wenngleich gegen Jahresende 1965 auf dem Inlandmarkt eine regere Kauffreudigkeit sich abzuzeichnen begann, dürften die Wollartikelimporte im ganzen Jahre 1965 erheblich unter jenen zurückbleiben, die 1964 verzeichnet worden waren. Bis heute stehen die Importdaten bloß für die ersten neun Monate 1965 zur Verfügung, doch genügen diese, um Schlüsse auf die Jahresresultate ziehen zu können: Der Wert der importierten Wollgespinste ging auf 1,9 Mia Lire zurück (Januar—September 1964 2,8 Mia Lire), während jener von Wollgeweben einen richtigen Sturz um nicht weniger als 31 % erlitt, von 11,6 Mia Lire auf 7,5 Mia Lire.

Der Baumwollsektor

Im Baumwollzweig geht die Wandlung zum Besseren weit weniger lebhaft vor sich als im Wollsektor. Es wird allerdings hiebei aufmerksam gemacht, daß ein längerer Weg zurückzulegen ist, da die Produktion im Baumwollsektor in den ersten neun Monaten mehr als 23 % unter das in derselben Zeit von 1964 erreichte Niveau gefallen war; der Produktionsindex (1953 = 100) stand bei 96,9, verglichen mit 126,2 im Jahre 1964. Gegenüber den gleichen Monaten 1963 betrug der Rückfall sogar 27 %. In den ersten neun Monaten 1965 erreichte die Produktion von Baumwollgespinsten 136 000 t (181 720 t), jene von Baumwollgeweben 107 000 t (940 689 t) — ein katastrophaler Rückfall. Die gleichen Voraussetzungen und dieselben Erscheinungen wie bei der Wollindustrie führten schließlich auch in der Baumwollindustrie zu einem Ansatz zur Besserung: Lagerschrumpfung, Rationalisation und erhebliche Reduktion der Importe. Ende Oktober 1965 beziferten sich die Lagervorräte an Baumwollgeweben immerhin noch auf 57 000 t — ein Produktionsäquivalent von mehr als vier Monaten — gegenüber 63 500 t Ende März 1965 — ein weiterer Beweis der verminderten Aufnahmefähigkeit des Inlandmarktes. Die Importe an Gespinsten sanken in den ersten neun Monaten 1965 auf 525 t im Werte von 642 Mio Lire (566 t, 852 Mio Lire). Bei den Gewebeamporten war die Kontraktion viel ausgesprochener; auf 7898 t im Werte von 10 Mia Lire folgte ein mengenmäßiger Rückgang um nahezu 50 %, während der Wert sich ein Jahr vorher auf 15 Mia Lire belaufen hatte. Andererseits erwies es sich als unmöglich, die Exporte in ausschlaggebender Weise zu steigern. Die Ausfuhr von Gespinsten erreichte in den ersten neun Monaten 1965 17 536 t im Werte von 13,773 Mia Lire (15 556 t, 9,480 Mia Lire), während jene von Geweben mit 5488 t im Werte von 13,591 Mia Lire fast stationär blieb (5309 t, 12,944 Mia Lire).